

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. Februar 1915.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die kaiserliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 17. August 1914 über die Besetzung der Staatsministerien betreffend; die kaiserliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 21. August 1914 über die Staatsverhältnisse des Justizpersonals betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die kaiserliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 17. August 1914 über die Zahlung der höchsten Klasse der Steuern nach den Einkünften aus Steuern betreffend.

Bekanntmachung.

(Som 26. Februar 1915.)

Die kaiserliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 17. August 1914 über die Besetzung der Staatsministerien betreffend.

Zufolge Allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar 1915 Nr. 140 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die beiden Kammern der Landstände in ihren öffentlichen Sitzungen vom 4. Februar 1915 dem provisorischen Gesetz vom 17. August 1914 über die Besetzung der Staatsministerien, Gesetzes- und Verordnungsabteil Seite 325, die nachträgliche Zustimmung erteilt haben.

Karlsruhe, den 26. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

3. 9.

Weingärtner.

Dr. Schöly.

Bekanntmachung.

(Som 29. Februar 1915.)

Die kaiserliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 26. November 1914 über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.

Zufolge Allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar 1915 Nr. 139 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die beiden Kammern der Landstände und Staatsministerien 1915.